

Geschäftsverzeichnissnr. 1828
Urteil Nr. 15/2001 vom 14. Februar 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, betreffend die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes, erhoben von R. Bondewel und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, betreffend die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1999, zweite Ausgabe): R. Bondewel, wohnhaft in 8670 Koksijde, Bovalstraat 17, J. Colle, wohnhaft in 8670 Koksijde, Duinenkranslaan 39, R. Contreras, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Wallestraat 19, A. Coppens, wohnhaft in 9706 Outer, Rospijkstraat 5, J.-M. Coppens, wohnhaft in 8904 Boezinge, Bloemendale 9, H. De Jonge, wohnhaft in 9667 Horebeke, Korsele 59, J.-P. Desmet, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Bekstraat 11, M. Handschoewerker, wohnhaft in 8630 Veurne, Peter Benoîtlaan 36A, L. Hoedaert, wohnhaft in 9550 Herzele, Provincieweg 276, und G. Sedeyn, wohnhaft in 8906 Ypern-Elverdinge, Veurnseweg 515.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 21. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 20. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 2000 und vom 29. November 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. Dezember 2000 bzw. 2. Juni 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Januar 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 2001

- erschienen
- . RA E. Brewaeyns, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA W. Timmermans *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf den einzigen Klagegrund

A.1. Die Kläger führen einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 141 des EG-Vertrags, abgeleitet ist. Dieser Klagegrund ist in sechs Teile aufgegliedert.

A.2. Die Kläger fragen sich, warum nur in « mittelgroßen » Bezirken eine Aufwertung durchgeführt werden müsse. Ihrer Auffassung nach sei kein einziges objektives Kriterium zu finden, aus dem abzuleiten sei, ob ein bestimmter Bezirk als « mittelgroß » bezeichnet werden könne, da die Einwohnerzahl kein entscheidendes Kriterium sei. Außerdem könne das Amt als Korpschef auch durch eine Gleichstellung aller Korpschefs aufgewertet werden, ohne daß zwischen Bezirken der ersten und der zweiten Klasse unterschieden werden müsse.

A.3.1.1. Der erste Teil des Klagegrunds ist aus dem Verstoß gegen Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta, Artikel 7 Buchstabe a) Punkt i) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 141 des EG-Vertrags, der den Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit festlege, abgeleitet.

Außerdem setze der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz den gleichen Lohn für gleiche Arbeit voraus.

A.3.1.2. Der Ministerrat verweist darauf, daß Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta und Artikel 7 Buchstabe a) Punkt i) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte keine direkte Wirkung in der belgischen Rechtsordnung hätten.

Artikel 141 des EG-Vertrags, der im Arbeitsrecht den Grundsatz der Gleichheit zwischen Mann und Frau voraussetze, könne nicht Anwendung finden, da der Artikel selbst bei einer Auslegung im weiteren Sinne der Diskussion über einen etwaigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nichts hinzufüge.

A.3.2. Die Kläger führen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes in bezug auf den Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten an, daß eine geschichtliche Entwicklung des Unterschieds zwischen verschiedenen Kategorien von Amtsbereichen einen Behandlungsunterschied ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung nicht notwendigerweise begründe. Bei der Annahme neuer Maßnahmen sei der Gesetzgeber verpflichtet, eine notwendige Annäherung zwischen den verschiedenen Kategorien zu berücksichtigen. Nach Darlegung der Kläger gebe es jedoch im vorliegenden Fall keine geschichtliche Rechtfertigung für die Unterscheidung (bzw. deren Aufrechterhaltung), und auch keinen zusätzlichen Unterschied, der auf anderen Gebieten für die Kläger günstiger sein könne.

A.3.3.1. Im dritten Teil führen die Kläger an, der Gesetzgeber habe nicht einfach beschließen können, daß die Korpschefs je nach der Anzahl Einwohner «ihres » Bezirks unterschiedlich behandelt werden müssen,

während nicht zwischen denjenigen unterschieden würde, die den Korpschef bei der Führung des Korps unterstützten.

Sie verweisen auch darauf, daß in bezug auf die Appellationshöfe kein Unterschied aufgrund der Einwohnerzahl des Amtsbereichs vorgenommen werde. Auch für die Untersuchungs- und Jugendrichter sei festzustellen, daß der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Klasse entfalle.

Wenn der Gesetzgeber ein Unterscheidungskriterium anwende (nämlich die Einwohnerzahl), müsse er dieses Kriterium für alle Magistrate anwenden, damit die Gleichheit beachtet werde. Die Kläger führen an, daß das Kriterium der Einwohnerzahl rein willkürlich gehandhabt werde.

Außerdem erfülle das Unterscheidungskriterium nicht sein Ziel, nämlich die Aufwertung des Amtes als Korpschef; die meisten Aufgaben müßten nämlich durch gleich welchen Korpschef ausgeführt werden, unabhängig von der Größe des Amtsbereichs.

A.3.3.2. Der Ministerrat verweist auf die frühere Rechtsprechung des Schiedshofes bezüglich der Korpschefs der Appellationshöfe. Der Schiedshof habe den Standpunkt vertreten, daß der Gesetzgeber es als annehmbar habe erachten können, keinen Unterschied in der Gehaltsregelung für diejenigen, die bei diesen Höfen ihr Amt bekleideten, einzuführen, da es nur fünf Appellationshöfe gebe.

Ferner sei dem Ministerrat zufolge festzustellen, daß der Gesetzgeber eine gründliche Aufwertung des Amtes als Untersuchungs- und Jugendrichter bezweckt habe, da diese Funktionen außerordentliche Leistungen erforderten (z.B. Bereitschaftsdienste). Daher könnten diese Magistrate nicht mit den anderen Magistraten der Gerichte erster Instanz auf gleichen Fuß gestellt werden.

Der Ministerrat stellt ebenfalls fest, daß man durch die Herabsetzung der Einwohnerzahl auf 250.000 die Amtsbereiche, in denen die Korpschefs eindeutig eine große Verantwortung trügen, in die Amtsbereiche erster Klasse aufgenommen habe. Außerdem ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Herabsetzung der Schwelle auf 250.000 Einwohner einer demographischen Realität entspreche.

A.3.4. Im vierten Teil verweisen die Kläger darauf, daß das Gesetz nicht auf die Prokuratoren des Königs Anwendung finde. Seit dem Gesetz vom 22. Dezember 1998 seien die Artikel 137 und 138 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches abgeändert, so daß die Prokuratoren des Königs nicht mehr einfach mit einem Bezirk verbunden seien.

A.3.5.1. Im fünften Teil verweisen die Kläger darauf, daß das Unterscheidungskriterium (die Einwohnerzahl) nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sei. Bei einer näheren Prüfung des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozeßgesetzbuches sei nämlich festzustellen, daß der Wohnsitz nicht das einzige entscheidende Kriterium zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte sei. So gebe es unter anderem auch den Standort von Immobiliargütern, den Firmensitz, usw.

A.3.5.2. Nach Auffassung des Ministerrates habe der Hof sich bereits in der Vergangenheit zur Objektivität und Sachdienlichkeit des Kriteriums der Einwohnerzahl für die Bestimmung der Gehälter der Korpschefs « erster Klasse » und der Korpschefs « zweiter Klasse » geäußert.

Der einzige Unterschied zwischen der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 3/93 vom 21. Januar 1993 geführt habe, und der vorliegenden Rechtssache betreffe den Umstand, daß in der erstgenannten Rechtssache das Unterscheidungskriterium auf 500.000 Einwohner festgelegt worden sei, während dieses Kriterium in der vorliegenden Rechtssache auf 250.000 herabgesetzt werde. Diese Herabsetzung leiste jedoch den Erwägungen des Hofes bezüglich der Aufgaben, der Amtshandlungen und der Verantwortungen in größeren Amtsbereichen keinen Abbruch.

A.3.5.3. Die Kläger bestreiten den Standpunkt des Ministerrates. In der Rechtssache, die dem Hof 1993 zur Beurteilung unterbreitet worden sei, hätten nur sechs Korpschefs spezifische eigene Merkmale aufgewiesen. Durch das Gesetz vom 29. April 1999 sei die Zahl der Amtsbereiche « erster Klasse » von sechs auf zwölf erhöht worden, so daß die Erwägungen des Urteils vollständig überholt seien.

A.3.6. Im letzten Teil führen die Kläger an, daß die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegten Regeln nicht nur auf einzelne Bürger, sondern auch auf Gruppen von Bürgern Anwendung fänden. Auch die Gerichtsbezirke und die Magistrate, die darin ihr Amt bekleideten, müßten auf die gleiche Weise behandelt werden.

- B -

B.1. Beantragt wird die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, betreffend die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes, mit dem Artikel 355 des Gerichtsgesetzbuches abgeändert wird, insofern hierdurch das Gehalt der Präsidenten, der Prokuratoren des Königs und Arbeitsauditoren der Gerichte erster Instanz, der Arbeitsgerichte und der Handelsgerichte unterschiedlich ausfällt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Amtsbereichs des Gerichts mindestens 250.000 Einwohner oder weniger umfaßt.

Die angefochtene Bestimmung lautet wie folgt:

« In Artikel 355 des Gerichtsgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 3. April 1997 ersetzt und durch das Gesetz vom 10. Februar 1998 abgeändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. im dritten Unterabschnitt:

a) wird die Wortfolge ' 500.000 Einwohner ' durch die Wortfolge ' 250.000 Einwohner ' ersetzt;

[...] ».

Je nach Größe des Amtsbereichs des Gerichts, dem sie zugeordnet sind, beträgt das Anfangsgehalt der betreffenden Magistrate 1.894.374 Franken (weniger als 250.000 Einwohner) beziehungsweise 2.039.814 Franken (mehr als 250.000 Einwohner).

B.2. Die Kläger begründen ihre Klage mit dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 141 des EG-Vertrags, weil zur Anwendung des beanstandeten Unterscheidungskriteriums keine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe.

In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Laut der Begründung zum Gesetzesvorschlag, aus dem das Gesetz vom 29. April 1999 entstanden ist, diene der Vorschlag dazu, «die Laufbahn der Magistrate aufzuwerten, indem sie attraktiver gestaltet wird, sowie einen ersten Schritt zur Verringerung des Unterschieds zwischen den Gehältern der Magistrate in der ersten Instanz und denjenigen der Magistrate auf Ebene der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe zu unternehmen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/1, SS. 1-2).

Spezifisch für das Amt als Korpschef beinhaltet der Gesetzesvorschlag eine Aufwertung «insbesondere in mittelgroßen Bezirken». Die Verfasser des Vorschlags wollten die Kategorie der Korpschefs erster Klasse auf alle Bezirke mit mehr als 250.000 Einwohnern ausdehnen, so daß die Kategorie der Korpschefs zweiter Klasse auf Bezirke mit weniger als 250.000 Einwohnern begrenzt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/1, S. 4).

B.5. Das Unterscheidungskriterium für Amtsbereiche «erster Klasse» und Amtsbereiche «zweiter Klasse» ist die Einwohnerzahl. Der Justizminister hat selbst ausdrücklich erklärt, daß «hinsichtlich der Verwendung anderer Parameter als der Einwohnerzahl für die Einteilung der Bezirke in Klassen das Kriterium von 250.000 es ermöglicht, alle Bezirke mit einer Bedeutung, sowohl in bezug auf die Einwohnerzahl als auch auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet, zu berücksichtigen» (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1324/2, S. 12).

Der Gesetzgeber beabsichtigt eine Aufwertung des Amtes als Korpschef, wobei in bezug auf die Präsidenten, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren der Gerichte ein Unterschied eingeführt wird zwischen den Gerichten, die zu den Amtsbereichen «erster Klasse» und den Gerichten, die zu den Amtsbereichen «zweiter Klasse» gehören (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/2, S. 4). In den großen Gerichtsbezirken sind nämlich im allgemeinen mehr Rechtssachen zu behandeln als in den anderen. Obwohl diese Arbeitsbelastung teilweise durch das Vorhandensein von mehr Mitteln kompensiert wird, ergibt sich daraus immerhin, daß sich in großen Gerichtsbezirken spezifische Probleme stellen, die der Organisation und dem Funktionieren großer Dienststellen inhärent sind. Diese Probleme beziehen sich auf die innere Organisation der zu erfüllenden Aufgaben, die verwaltungsmäßige Führung einer großen Anzahl von Personen sowie die diese Personen betreffende Disziplinaruntersuchung und die Verantwortung für die Bearbeitung einer großen Anzahl eingeleiteter Rechtssachen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 625/10, SS. 4-5).

Das Unterscheidungskriterium ist vernünftig annehmbar in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, der dem Umstand Rechnung getragen hat, daß die Aufgaben, Amtshandlungen und Verantwortung der Präsidenten, Prokuratoren des Königs und Arbeitsauditoren größer sind, wenn sie ihr Amt in einem Amtsbereich mit einer höheren Einwohnerzahl ausüben.

B.6.1. Aus dem dritten Teil des Klagegrunds ist abzuleiten, daß die Kläger die Abschaffung des Unterschieds bei den Gerichten erster Instanz, Arbeitsgerichten und Handelsgerichten hinsichtlich der Gehälter der Präsidenten, der Prokuratoren des Königs und der Arbeitsauditoren anstreben.

Dabei verweisen die Kläger auf die bereits jetzt bestehende Gleichbehandlung für Magistrate an den Appellationshöfen und auf Ebene der Gerichte erster Instanz für diejenigen, die den Korpschefs bei der Führung des Korps beistehen, und die Mitgliedern des Korps selbst, für die Untersuchungsrichter und die Jugendrichter.

B.6.2. In bezug auf diejenigen, die den Korpschefs bei der Führung des Korps beistehen, und die Mitglieder des Korps selbst, ist die Gleichbehandlung gerechtfertigt, da sie ungeachtet der Klasse, zu der ihr Rechtsprechungsorgan gehört, nicht mit wesentlich unterschiedlichen Aufgaben beauftragt sind. Die Größe des Amtsbereichs ist hingegen relevant für die spezifischen Aufgaben der Korpschefs.

B.6.3. In bezug auf die Magistrate, die Appellationshöfen zugeordnet sind, ist anzumerken, daß es nur fünf Höfe gibt, so daß der Gesetzgeber es als annehmbar betrachten konnte, keinen Unterschied auf der Grundlage der Größe ihres Amtsbereichs in die Gehaltsregelung einzuführen für diejenigen, die bei diesen Höfen ihr Amt ausüben.

B.6.4. In bezug auf die Untersuchungs- und Jugendrichter vertritt der Gesetzgeber den Standpunkt, daß eine Aufwertung der Ausübung bestimmter schwerer Funktionen, die besondere Leistungen erfordern, notwendig sei.

Die Notwendigkeit zur Erbringung außergewöhnlicher Leistungen, wie beispielsweise Bereitschaftsdienste und ständige Verfügbarkeit, rechtfertigt es, daß der Gesetzgeber die Ämter der Untersuchungs- und Jugendrichter aufwertet, indem er alle Amtsinhaber ungeachtet der Größe des Amtsbereichs ihres Gerichts gleich behandelt und ihnen das gleiche finanzielle Statut gewährt. Der Gesetzgeber konnte folglich ihr Statut aufwerten auf eine Weise, die sich von der Aufwertung der Ämter der Korpschefs unterscheidet.

B.7. Die angefochtene Maßnahme bezweckte unter Berücksichtigung der demographischen Realität von 1999 eine Aufwertung des Statuts der Korpschefs der Gerichte in den Amtsbereichen mit großen Städten, wie unter anderem Provinzhauptstädten, als Sitz. Der eingeführte Behandlungsunterschied bezüglich des Besoldungsstatuts der Korpschefs der Gerichte je nach ihrer Zugehörigkeit zur Klasse 1 oder zur Klasse 2 ist nicht unerlässlich, aber er ist offensichtlich nicht unverhältnismäßig in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung, da der Gehaltsunterschied zwischen beiden Kategorien nicht wesentlich ist.

In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des internationalen Rechts

B.8. Die Kläger führen an, der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit setze voraus, daß gleiche Arbeit auf gleiche Weise entlohnt werden müsse. Sie stützen sich hierbei auf Artikel 141 des EG-Vertrags, auf Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta und auf Artikel 7 Buchstabe a) Punkt i) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.9. Insofern die klagenden Parteien den Verstoß gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend machen, stellt der Hof, ohne daß geprüft werden muß, ob diese Bestimmungen auf die vorliegende Rechtssache Anwendung finden, fest, daß die klagenden Parteien keinerlei Argument anführen, das sich von denjenigen unterscheidet, die sie aus den Verfassungsbestimmungen, mit denen sie diese Bestimmungen kombinieren, ableiten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

G. De Baets